

Das Kopernikus-Projekt SynErgie

STELLUNGNAHME
ZUR KONSULTATION
DES FESTLEGUNGSENTWURFS
DER BNETZA ZUR ALLGEMEINEN
NETZENTGELTSYSTEMATIK STROM

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Forschung, Technologie
und Raumfahrt

Executive Summary der Stellungnahme zur Konsultation des Festlegungsentwurfs der BNetzA zur allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom

Zu dem von der Bundesnetzagentur (BNetzA) am 6. August 2026 veröffentlichten Festlegungsentwurf für die allgemeine Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) nimmt das vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) von 2016 bis 2026 mit über 100 Mio. € geförderte [Kopernikus-Projekt SynErgie](#) – Synchronisierte und energieadaptive Produktionstechnik zur flexiblen Ausrichtung von Industrieprozessen auf eine fluktuierende **Energieversorgung** – nachfolgend Stellung. Das Kopernikus-Projekt SynErgie hat zum Ziel, innerhalb von zehn Jahren im Einklang mit rechtlichen und sozialen Aspekten, alle technischen Voraussetzungen zu schaffen und Handlungsempfehlungen für marktseitige Voraussetzungen abzuleiten, um den Energiebedarf der deutschen Industrie mit dem fluktuierenden Energieangebot zu synchronisieren. SynErgie trägt damit in Deutschland zu einer gesellschaftlich akzeptierten sowie kosteneffizienten Energiewende auf Basis erneuerbarer Energien bei und unterstützt den Green Industrial Deal der Europäischen Union.

Das Kopernikus-Projekt SynErgie **begrüßt den vorgelegten Festlegungsentwurf**. Viele der darin **vorgesehenen Regelungen** stellen – sofern unsere Anregungen beachtet werden – eine sehr gute Basis für die Entwicklung des deutschen Stromsystems und zugleich für die energieintensive Industrie sowie für die im Jahr 2027 folgende Festlegung zu den Industrienetzentgelten dar.

Nachfolgend werden die **zentralen Aussagen unserer Stellungnahme** kurz zusammengefasst.

Key Takeaways zum Festlegungsentwurf der BNetzA	
»	Das Kopernikus-Projekt SynErgie begrüßt das neue Grundmodell aus Kapazitäts- und Arbeitspreis im Festlegungsentwurf, das den bisherigen Leistungspreis auf Basis der Jahresspitzenlast mit seiner hinlänglich diskutierten Flexibilitätshemmenden Wirkung ablöst.
»	Wir begrüßen die Pooling-Vorhaben und regen an, auf die Anforderungen einer Zuordnung zur gleichen Netz- oder Umspannebene, demselben Netzknoten oder einer galvanischen Verbindung zu verzichten, um vorhandene und neue Flexibilitätspotenziale besser realisieren zu können.
»	Für die Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Industrieparks sollte jegliche Zusatzbelastung vermieden werden. So sollte z.B. bei der Kostenwälzung eine Saldierung der standortbezogenen Erzeugung mit dem standortbezogenen Stromverbrauch erfolgen.
»	Die Übergangsregelungen der Sondernetzentgelte sollten ohne sachfremde Zugangsbeschränkungen einen frühzeitigen Wechsel in die neue Regelung nicht nur ermöglichen, sondern ebenso anreizen wie Investitionen in Defossilisierung und in industriell genutzte erneuerbare Energien.
»	SynErgie regt die Fortsetzung der Pilotprojekte 2027/2028 sowie die Öffnung für weitere Standorte und Unternehmen aus neuen Branchen zur Erweiterung der Erkenntnismöglichkeiten an.
»	SynErgie begrüßt das einheitliche, kapazitätsbasierte Netzentgelt für Erzeuger, netzgekoppelte Batterie-Energiespeichersysteme und Elektrolyseure ausdrücklich und betont in diesem Kontext auch die Bedeutung des erweiterten Handlungsspielraums durch MiSpeL ab dem 1.10.2026. Zur Gewährleistung von Investitionssicherheit sollten die Regelungen mindestens 10 Jahre gelten.
»	Um die durch den vorgesehenen Verzicht auf dynamische Netzentgelte für industrielle Letztverbraucher entstehende Flexibilitätslücke zu schließen, regt SynErgie die Erprobung lokaler Flexibilitätsmärkte – beispielsweise in der Energieflexiblen Modellregion Augsburg – an.

Stellungnahme zur Konsultation des Festlegungsentwurfs der BNetzA zur allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom

**Die BNetzA hat einen sehr guten Paradigmenwechsel der Netzentgeltsystematik eingeleitet:
Ein umfassender Konsultationsprozess mündete in einen richtungsweisenden Festlegungsentwurf**

Mit dem Eckpunktepapier zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich vom 24. Juli 2024 hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur (BNetzA) einen grundlegenden Paradigmenwechsel bei den Industrienetzentgelten eingeleitet und systemdienliches Verhalten zu einem zentralen Element der zukünftigen Netzentgeltsystematik gemacht. Mit der Verfahrenseinleitung der Großen Beschlusskammer zur Rahmenfestlegung der allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) am 12. Mai 2025 wurde dieser Reformprozess deutlich umfassender erweitert. Am 8. Juli 2025 gab die BNetzA bekannt, dass das zuvor separat geführte Verfahren zu den Industrienetzentgelten in das AgNes-Verfahren integriert wird. Im weiteren Verlauf hat die BNetzA auf einen stetigen Dialog mit allen Stakeholdern gesetzt und einen konsequenten Konsultationsprozess durchgeführt. Zwischen November 2025 und April 2026 veröffentlichte die BNetzA Orientierungspunkte zu Netzentgeltkomponenten, dynamischen Netzentgelten, Speicher- und Elektrolyseentgelten, Einspeiseentgelten, der Kostenwälzung sowie Industrienetzentgelten, die anschließend in Expertenworkshops diskutiert wurden. Darüber hinaus hat die BNetzA die jeweils eingegangenen Konsultationsbeiträge zu den einzelnen Orientierungspunkten ausgewertet und am 27. Mai 2026 einen Zwischenstand vorgestellt, der die Grundlage für den nun vorliegenden Festlegungsentwurf bildet. Die Industrienetzentgelte sind weiterhin Teil von AgNes, werden im aktuellen Festlegungsentwurf jedoch vorerst ausgespart, da deren spezifische Ausgestaltung erst im Jahr 2027 in einem nachgelagerten Verfahrensschritt konkretisiert und veröffentlicht wird. Dennoch haben die Inhalte der AgNes-Festlegung eine wesentliche Rückwirkung auf Industrienetzentgelte (bspw. Ausgangsniveau, Pooling etc.).

Das Kopernikus-Projekt SynErgie begrüßt ausdrücklich das transparente und ergebnisoffene Vorgehen der BNetzA im gesamten AgNes-Verfahren. Die kontinuierliche und transparente Einbindung aller Stakeholder durch wiederholte Konsultationen und Expertenworkshops sowie die erkennbare Bereitschaft, eingereichte Stellungnahmen bei der Weiterentwicklung der Vorschläge zu berücksichtigen, tragen maßgeblich dazu bei, unterschiedliche fachliche Perspektiven und praktische Erfahrungen in den Entwicklungsprozess einzubeziehen.

Das Kopernikus-Projekt SynErgie bewertet den vorliegenden Festlegungsentwurf insgesamt sehr positiv. Im Folgenden nehmen wir mit einigen Anregungen insbesondere zu den Aspekten detailliert Stellung, mit denen wir uns im vergangenen Jahrzehnt intensiv auseinandergesetzt haben und die sowohl für das Stromsystem als auch die energieintensive Industrie nach unseren gewonnenen Erkenntnissen von besonderer Relevanz sind. Diese Anregungen stellen keine Einschränkung unserer grundsätzlichen Zustimmung dar. Auf Stellungnahmen zu einzelnen Regelungsbestandteilen, welche uneingeschränkt begrüßt werden oder die nicht unmittelbar Gegenstand des Projektes sind, wird verzichtet.

Das vorgeschlagene Grundmodell baut zentrale Flexibilitätshemmnisse ab und schafft Voraussetzungen für die Bereitstellung von Flexibilität

Wie das Kopernikus-Projekt SynErgie bereits in seinen vorherigen Stellungnahmen betont hat, stellt die Ablösung der bisherigen Leistungsbepreisung nach der Jahresspitzenlast gemäß § 17 Abs. 2 StromNEV durch ein kapazitätspreisbasiertes Modell gemäß Tenorziffer 8 des Festlegungsentwurfs einen entscheidenden Reformbaustein zur Etablierung einer zukunftsfähigen Netzentgeltsystematik dar. Bereits beim AgNes-Workshop am 2. und 3. Juni 2025 in Bonn hatte sich hierzu ein breiter Konsens unter den Stakeholdern abgezeichnet, den die BNetzA mit dem vorliegenden Festlegungsentwurf umsetzt. Anstelle einer Bepreisung nach der individuellen Jahresspitzenlast, die über Jahre hinweg als zentrales Flexibilitätshemmnis gewirkt hat, tritt künftig ein Kapazitätspreis (KP) für eine jährlich zu wählende Bestellkapazität, ergänzt um zwei Arbeitspreise (AP1 und AP2) für bezogene Strommengen innerhalb und oberhalb dieser Bestellkapazität. Das Kopernikus-Projekt SynErgie bewertet dieses Modell als zukunftsweisend, da es Unternehmen erlaubt, ihre Kapazität eigenverantwortlich und planbar zu wählen, wobei der teurere AP2 einen Anreiz für eine sachgerechte Kapazitätswahl schafft, ohne neue Flexibilitätshemmnisse zu erzeugen.

Weiterhin begrüßt das Kopernikus-Projekt SynErgie den mit der Parametrisierung verbundenen Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber. Da der AP1 innerhalb einer Bandbreite von 30 bis 60 Prozent der zu deckenden Kosten und der AP2 innerhalb einer Bandbreite von 200 bis 350 Prozent des AP1 gewählt werden kann, können Netzbetreiber die Aufteilung zwischen KP und AP an ihre individuelle Netz- und Kundenstruktur anpassen und so Verteilungsgerechtigkeit und Kostenreflexivität im eigenen Einzelfall herstellen. Bei den Leitplanken, innerhalb derer sich Netzbetreiber bei der Ausgestaltung der Netzentgelte bewegen dürfen, bleibt jedoch die Frage nach deren Begründung offen. Dabei ist die vorgesehene Untergrenze für den AP2 aus wissenschaftlicher und praktischer Sicht zu begrüßen, da ein Faktor kleiner als 2 keine sinnvolle Anreizwirkung hinsichtlich der Kapazitätswahl entfalten würde. In Bezug auf die Obergrenze regen wir an, die Grundlage für den vorgesehenen Faktor von 3,5 entweder zu begründen oder die Zweckdienlichkeit einer höheren Wahl des AP2, beispielsweise 4, für Netzbetreiber zu ermöglichen. Eine kurze Bewertung und Einordnung seitens der BNetzA könnte hier mögliche Unsicherheiten bezüglich der Ausgestaltung der Leitplanken ausräumen und eine breite Akzeptanz für die Festlegung der Entgeltkomponenten schaffen. Für Rückfragen hierzu steht SynErgie immer gerne zur Verfügung.

Das Kopernikus-Projekt SynErgie begrüßt den vorgesehenen Zeitplan ausdrücklich. Mit der für Dezember 2026 geplanten Bekanntgabe der finalen Festlegung und der Anwendung der neuen Netzentgeltsystematik ab dem 1. Januar 2029 erhalten Unternehmen einen Vorlauf von zwei Jahren, um ihre Investitions- und Flexibilisierungsentscheidungen auf die neue Systematik auszurichten. Um diese Planungssicherheit weiter zu erhöhen, regt das Kopernikus-Projekt SynErgie an, dass Netzbetreiber bereits im Vorfeld, d.h. möglichst frühzeitig im Laufe des Jahres 2027, Informationen zur beabsichtigten Ausgestaltung der Netzentgelte innerhalb der von der BNetzA gesetzten Leitplanken in ihrem Verantwortungsbereich veröffentlichen, um durch die frühzeitige und transparente Kommunikation der künftig zu erwartenden Kostenstruktur rechtzeitig die unternehmerische Planungssicherheit zu schaffen.

Die vorgesehenen Regelungen zur Nutzung und Hebung industrieller Flexibilitätspotenziale sollten sich nahe an der betrieblichen Realität orientieren und dabei auch den spezifischen Anforderungen von Sonderfällen Rechnung tragen

Als Vorhaben der BNetzA zur Überführung des sogenannten Poolings (bisher § 2 Nr. 11 und § 17 Abs. 2a StromNEV) in die neue Netzentgeltsystematik begrüßt das Kopernikus-Projekt SynErgie ausdrücklich die in Tenorziffer 13 des Festlegungsentwurfs vorgesehene Regelung. Diese ermöglicht die gemeinsame Kapazitätswahl und -nutzung für verschiedene Entnahmestellen desselben Netznutzers und stellt damit einen wichtigen Schritt zur effizienten Erschließung industrieller Flexibilitätspotenziale dar.

Durch die gemeinsame Betrachtung mehrerer Entnahmestellen lassen sich betriebliche Flexibilitätsoptionen künftig deutlich stärker an den tatsächlichen Standortstrukturen ausrichten. Positiv hervorzuheben ist dabei vor allem, dass verschiedene Anforderungen aus dem gemeinsamen Positionspapier der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörden zu § 2 Nr. 11 und § 17 Abs. 2a StromNEV, insbesondere den Nachweis einer Verschiebbarkeit von mindestens 50 % der vertraglich vereinbarten Vorhaleleistung, nicht in den Festlegungsentwurf übernommen wurden. Dies trägt zu einer praxistauglichen Anwendung der Regelungen zur zeitgleichen Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen bei und reduziert zugleich den damit verbundenen administrativen Aufwand. Gleichzeitig begrüßt das Kopernikus-Projekt SynErgie, dass die BNetzA bereits im Festlegungsentwurf wesentliche Rahmenbedingungen der zukünftigen Regelung für die Pooling-Nachfolge konkretisiert und damit eine frühzeitige Orientierung für die betroffenen Unternehmen ermöglicht.

Dennoch besteht aus Sicht des Kopernikus-Projekts SynErgie weiterer Anpassungsbedarf hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen, um die Hebung industrieller Flexibilitätspotenziale zu unterstützen. Die vorgesehenen Anforderungen derselben Netz- oder Umspannebene sowie des gleichen Netzknotens oder einer galvanischen Verbindung stellen gegenüber der bisherigen Rechtslage zwar einen Fortschritt dar. Gleichwohl zeigen sich insbesondere an den Beispielen von Industrieparks und Werkserweiterungen weiterhin Einschränkungen.

Die Anforderungen an einen gemeinsamen Netzknoten oder eine galvanische Verbindung können insbesondere bei sehr wünschenswerten Werkserweiterungen bestehender Standorte problematisch sein. Neue Produktionseinheiten können in der Praxis nicht immer auf unmittelbar benachbarten Flächen errichtet werden. Ob ein Anschluss am gleichen Netzknoten erfolgt, liegt in der Regel nicht im Einflussbereich des Unternehmens. Gleichzeitig sind galvanische Verbindungen zwischen bestehenden und neuen Anlagenanteilen aus baurechtlichen, eigentumsrechtlichen oder anderen Gründen nicht immer realisierbar. Die vorgesehenen Kriterien können daher dazu führen, dass Werkserweiterungen regulatorisch benachteiligt werden und deshalb unterbleiben, obwohl sie ein wichtiger Teil eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzepts dieser in komplexen Wertschöpfungsnetzwerken verbundenen und volkswirtschaftlich wichtigen Unternehmen sind.

Darüber hinaus wird die Beschränkung auf Entnahmestellen derselben Netz- oder Umspannebene den spezifischen Voraussetzungen von Industrieparks nicht gerecht. Diese sind oft historisch gewachsen und aus ehemaligen integrierten Unternehmensstandorten, etwa denen der Hoechst AG, hervorgegangen. Heute produzieren an diesen Standorten viele rechtlich eigenständige, aber produktionstechnisch eng miteinander im Zusammenhang stehende Unternehmen. Die Produktionsanlagen ein- und desselben Unternehmens erstrecken sich regelmäßig über verschiedene Netz- und Umspannebenen und ermöglichen die effiziente Vernetzung spezialisierter Unternehmen. Dies ist nicht nur für die Zusammenarbeit an den jeweiligen Standorten, sondern häufig auch für die – für unsere Volkswirtschaft insgesamt wichtigen –

übergreifenden industriellen Wertschöpfungsnetzwerke von zentraler Bedeutung. Wenn die vorgesehenen Regelungen bestehen blieben, hätte dies zur Folge, dass wirtschaftlich und systemisch sinnvolle Flexibilitätspotenziale ungenutzt blieben und die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Unternehmen sowie die Effizienz der mit ihnen verbundenen Wertschöpfungsnetzwerke erheblich beeinträchtigt würden.

Vor diesem Hintergrund regt das Kopernikus-Projekt SynErgie zudem – wie in den Key Takeaways bereits angesprochen – an, im Rahmen der Kostenwälzung für industrielle Verteilernetze mit mehreren Anschlussnutzern eine Saldierung der standortbezogenen Erzeugung mit dem standortbezogenen Stromverbrauch zu ermöglichen. So lässt sich gewährleisten, dass vergleichbare Erzeugungs- und Versorgungsstrukturen unabhängig von ihrer konkreten regulatorischen Einordnung wettbewerbsneutral behandelt werden und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in Industrieparks nicht verschlechtert wird.

Ohne eine solche Saldierungsmöglichkeit besteht die Gefahr, dass technisch und energiewirtschaftlich vergleichbare Erzeugungs- und Versorgungsstrukturen allein aufgrund ihrer regulatorischen Einordnung unterschiedlich mit zusätzlichen Finanzierungsentgelten belastet werden. Dies würde die Wirtschaftlichkeit einer dezentralen Energieversorgung verschlechtern, obwohl die erzeugte Energie häufig unmittelbar vor Ort verbraucht wird und das öffentliche Netz dadurch entlastet wird. Zur Abgrenzung solcher Industrienetze kann auf die im CISAF verankerte Begrifflichkeit des „industrial parks“ zurückgegriffen werden.

Das Kopernikus-Projekt SynErgie betont daher, dass die künftige Regulatorik hinsichtlich der Netzentgelte für Industrieparks stark an deren Realität ausgerichtet werden muss, um die vorhandenen Flexibilitätspotenziale zu heben. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass Unternehmen zielgerichtet zur Erbringung der Flexibilitäten angereizt werden. In diesem Kontext ist es essenziell, die Zugangsvoraussetzungen für Industrienetzentgelte keinesfalls von der Zugehörigkeit zu einer Branchenliste abhängig zu machen, da dies die Gefahr birgt, Unternehmen mit erheblichen Flexibilitätspotenzialen auszuschließen. Entscheidend muss vielmehr sein, dass die erbrachten Flexibilitätsleistungen systemdienlich wirken.

Ein angemessener Übergang für Sondernetzentgelte: Klare Fristen für Unternehmen gegeben, gute Anreize für einen systemdienlichen Wechsel sind erforderlich

Bereits in der Stellungnahme zu den Orientierungspunkten der Industrienetzentgelte hat sich das Kopernikus-Projekt SynErgie ausdrücklich dafür ausgesprochen, die bestehenden Sondernetzentgelte nicht unmittelbar zum 31. Dezember 2028 auslaufen zu lassen, sondern einen geordneten Übergang auf die künftige Systematik zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die in Tenorziffer 17 vorgesehenen Übergangsregelungen für die Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 StromNEV ausdrücklich. Positiv hervorzuheben ist ebenfalls deren frühzeitige Ankündigung im Orientierungspunktepapier zu den Industrienetzentgelten vom 22. April 2026. Für die atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV sieht der Entwurf vor, dass Bestandskunden mit einem durchschnittlichen Bezug von mehr als 10 GWh in den Jahren 2024 bis 2027 die bisherige Regelung bis zum 31. Dezember 2031 fortführen können, sofern sie im Zeitraum 2026 bis 2028 mindestens einmal die Rabattvoraussetzungen erfüllt haben. Für Kunden nach der Bandlastregelung gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 StromNEV gilt eine vergleichbare Übergangsregelung. Das Kopernikus-Projekt SynErgie begrüßt zudem die frühzeitige Kommunikation der ab dem 1. Januar 2029 geltenden Übergangsregelungen im vorliegenden Festlegungsentwurf vor der Veröffentlichung des eigentlichen Zielmodells, das im Rahmen einer separaten Methodenfestlegung voraussichtlich erst Mitte 2027 geregelt werden wird.

Ergänzend regt das Kopernikus-Projekt SynErgie an, im Rahmen der Übergangsregelung für § 19 Abs. 2 StromNEV die folgenden weiteren Aspekte zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Anreize für einen frühzeitigen Wechsel sollte das Ziel der Übergangsregelungen sein – wie bereits in unseren vorherigen Stellungnahmen dargelegt – es für Unternehmen attraktiv zu machen, so früh wie möglich in die Neuregelung der Industrienetzentgelte zu wechseln. Voraussetzung hierfür ist, dass Unternehmen nicht nur zum Ende der Übergangsphase, sondern jährlich die Möglichkeit erhalten, in die Neuregelung der Industrienetzentgelte zu wechseln. Ein solches jährliches Wechselrecht würde insbesondere weniger flexiblen Unternehmen erlauben, die hierfür erforderlichen zukunftsgerichteten Investitionen in Energieflexibilität sukzessive zu tätigen und auf dieser Basis den für sie individuell passenden Zeitpunkt für die Umstellung ihrer betrieblichen Prozesse zu wählen.

Gleichzeitig sollten die Flexibilitätsanforderungen im ersten Jahr bewusst niedriger angesetzt und über die Übergangszeit schrittweise erhöht werden, sodass die diskutierte Flexibilitätsanforderung von 3 % nicht unmittelbar in voller Höhe greift. Während die BNetzA zuletzt ein Erreichen der vollen Anforderung spätestens zum 1. Januar 2032 vorsieht, hatten wir bereits in unseren vorherigen Stellungnahmen angeregt, mit deutlich niedrigeren Werten zu starten und den Zielwert erst im fünften Jahr nach Einführung der Neuregelung zu erreichen. Bei einem Zielwert von 3 % wäre beispielsweise ein Einstieg mit 1 % und eine jährliche Erhöhung um 0,5 Prozentpunkte denkbar. Die BNetzA hat diesen Ansatz bereits im am 24. September 2025 veröffentlichten Diskussionspapier aufgegriffen und als Option B skizziert¹. Auf diese Weise können auch heute noch wenig flexible Unternehmen frühzeitig in die neue Systematik einsteigen, ohne zu Beginn überfordert zu werden, und zugleich einen kontinuierlichen Anreiz erhalten, ihre Flexibilitätspotenziale sukzessive auszubauen.

Mit Blick auf den erforderlichen Vertrauensschutz für Investitionen in Energieflexibilität ist eine langfristige Bestandsgarantie für die neuen Sondernetzentgelte erforderlich. Wie bereits in unserer Stellungnahme zu den Orientierungspunkten der Industrienetzentgelte betont, ist diese Gewährleistung von Planungs- und Investitionssicherheit von zentraler Bedeutung. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Flexibilitätsanforderungen ist es aus Sicht des Kopernikus-Projekts SynErgie daher entscheidend, eine langfristig verlässliche Nachfolgeregelung für die bisherigen Sondernetzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV zu schaffen. Die BNetzA sollte vorsehen, dass die künftigen Regelungen mindestens zehn, besser fünfzehn Jahre Bestand haben und dass während dieses Zeitraums keine grundlegenden Änderungen vorgenommen werden. Nur unter diesen Voraussetzungen erhalten Unternehmen die notwendige Planungssicherheit, um Investitionen in Flexibilisierung, Elektrifizierung und Defossilisierung zeitnah umzusetzen, anstatt sie aufgrund regulatorischer Unsicherheiten weiter aufzuschieben, wie das seit Jahren und auch aktuell noch der Fall ist. Bei kleinen und mittleren Unternehmen betrifft das Investitionshöhen im sieben- bis achtstelligen Bereich, bei größeren im acht- bis neunstelligen Bereich.

Pilotregelungen kurzfristig öffnen und Übergang zu den Industrienetzentgelten planbar ausgestalten

Zur Vermeidung einer nicht nachvollziehbaren Rückabwicklung des im Rahmen der Pilotprojekte bereits getätigten organisatorischen, technischen und finanziellen Aufwands regt das Kopernikus-Projekt SynErgie nachdrücklich an, die Weiterführung der seit dem 1. März 2026 laufenden Pilotregelungen für die sechs ausgewählten Industrieunternehmen über den 1. Januar 2027 hinaus zu ermöglichen. Die beteiligten Unternehmen haben ihre Anlagen, Prozesse und Betriebsabläufe bereits gezielt auf die Erbringung industrieller Flexibilität ausgerichtet und damit einen wertvollen Beitrag zur Erprobung der vorgeschlagenen Regelungen geleistet. Eine übergangsweise Rückführung in die Sondernetzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV bzw. deren Übergangsregelungen hätte einen erheblichen zusätzlichen Aufwand

¹ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/GBK-GZ/2025/GBK-25-01-1x3_AgNes/Downloads/Orientierungspunkte_und_Diskussionspapiere/Diskussionspapier_Ind_NetzE.pdf?__blob=publicationFile&v=3

zur Folge und erscheint vor dem Hintergrund, dass diese Unternehmen ihre Fähigkeit zur Erbringung systemdienlicher Flexibilität bereits nachgewiesen haben, weder sachgerecht noch vermittelbar.

Erste Auswertungen der Pilotprojekte zeigen zudem, dass die flexibilisierte Fahrweise einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion von CO₂-Emissionen leisten kann. Ein regulatorischer Rückfall in die bisherigen Regelungen würde diese positiven Effekte wieder aufheben und wäre daher auch aus ökologischer Sicht nicht nachvollziehbar. Gerade vor dem Hintergrund des Hitzesommers 2026 wäre es auch nicht vermittelbar, Reduktionsmöglichkeiten von CO₂-Emissionen zu vereiteln. Stattdessen sollte ein fließender Übergang von den Pilotprojekten in die neue Systematik der Industrienetzentgelte ermöglicht werden, sodass die in den Jahren 2027 und 2028 gewonnenen Erfahrungen unmittelbar in die Anwendung ab 2029 überführt werden können.

Sollte diese unmittelbare Fortführung der Pilotregelungen wider Erwarten regulatorisch nicht möglich sein, sollte zumindest eine Übergangslösung geschaffen werden, um einen Rückfall in die bisherigen Regelungen, insbesondere in die Bandlast, zu vermeiden. Für Bandlaststandorte könnte hierzu eine an die Festlegung BK4-22-089 angelehnte übergangsweise Fortführung vorgesehen werden. Für Standorte der atypischen Netznutzung sollte eine vergleichbare pragmatische Lösung geschaffen werden. Eine solche Ausgestaltung wäre jedoch lediglich als Notlösung anzusehen. Sie würde den zusätzlichen Umstellungsaufwand nicht vermindern und könnte den Eindruck erwecken, dass erfolgreich erprobte Flexibilitätskonzepte trotz ihres nachgewiesenen Nutzens wieder zurückgebaut werden müssen. Aus Sicht des Kopernikus-Projekts SynErgie ist die Fortführung der Pilotregelungen daher eindeutig zu bevorzugen.

Aufbauend auf der vorgeschlagenen Fortführung der laufenden Pilotphase spricht sich das Kopernikus-Projekt SynErgie für eine – gerne pragmatisch vereinfachte – zeitnahe Erweiterung des laufenden Pilotprogramms so früh wie möglich aus, spätestens jedoch zum 1.1.2027. Dies könnte z.B. zur Vereinfachung des Abwicklungsaufwandes auf Basis einer „Muster-Pilotvereinbarung“ erfolgen, die aus den bisher in den laufenden Pilotprojekten erprobten vertraglichen Vereinbarungen von der BNetzA synthetisiert wird. Die Öffnung für zusätzliche Standorte bereits teilnehmender Unternehmen und weitere Unternehmen aus neuen Branchen mit abweichenden technischen Voraussetzungen zur Bereitstellung industrieller Flexibilität erscheint insbesondere dort sinnvoll, wo dies den Erkenntnisgewinn steigern und breitere Akzeptanz schaffen könnte. Derartige abgestützte Praxiserfahrungen wären von erheblichem Wert, um im ersten Halbjahr 2027 belastbarere und besser vermittelbare empirische Grundlagen für die endgültige Festlegung der Industrienetzentgelte Mitte 2027 zu schaffen.

Die Übergangs- und Folgeregelungen dürfen Investitionen in Defossilisierung und Elektrifizierung nicht behindern

Das Kopernikus-Projekt SynErgie begrüßt die vorgesehenen Übergangs- und Folgeregelungen für die Industrienetzentgelte grundsätzlich mit Nachdruck. Insbesondere die Einführung klarer und langfristig planbarer Zugangsvoraussetzungen stellt einen wichtigen Schritt dar, um Unternehmen frühzeitig Orientierung für Investitions- und Transformationsentscheidungen zu geben.

SynErgie regt aber die wohlwollende Prüfung an, ob und inwieweit die vorgesehene Zugangsvoraussetzung von 10 GWh Jahresarbeit den Besonderheiten von Unternehmen mit saisonalen Produktionsprofilen ausreichend Rechnung trägt. Dies betrifft insbesondere Unternehmen mit Produktionsschwerpunkten im Sommerhalbjahr, beispielsweise aus dem landwirtschaftlichen Umfeld. Deren hoher Stromverbrauch fällt häufig in Zeiträume hoher Photovoltaikeinspeisung und kann insbesondere im Zusammenhang mit bivalent elektrifizierten Prozessen einen Beitrag zur Integration erneuerbarer Energien sowie zur Vermeidung von Einspeisebeschränkungen leisten. Das Kopernikus-Projekt SynErgie regt daher an, zu prüfen, ob ergänzend zur Jahresbetrachtung eine zeitanteilige Betrachtung, beispielsweise auf Monats-, Quartals- oder

Sommerhalbjahresbasis, ermöglicht werden kann. Denkbar wäre etwa, Sondernetzentgelte auch für Unternehmen zu ermöglichen, die monatlich einen Stromverbrauch von mindestens 1 GWh erreichen.

Gerade in den südlichen Bundesländern könnte eine solche Regelung sowohl die Defossilisierung betroffener Unternehmen durch bivalente Elektrifizierung unterstützen als auch die Integration erneuerbarer Energien in das Stromsystem fördern. Ohne entsprechende Entlastungsmechanismen besteht die Gefahr, dass die Wirtschaftlichkeit von Elektrifizierungs- und Defossilisierungsinvestitionen entscheidend beeinträchtigt wird und deshalb wirtschaftlich sinnvolle Transformationsmaßnahmen mit Gas- und CO₂-Einsparungen ausbleiben.

Regulatorische Harmonisierung flexibler Systemkomponenten: Ein integrativer Ansatz der BNetzA

Ein wesentlicher und aus Sicht des Kopernikus-Projekts SynErgie äußerst positiv zu bewertender Aspekt des vorliegenden Festlegungsentwurfs ist die weitreichende regulatorische Harmonisierung flexibler Systemkomponenten. Wir begrüßen ausdrücklich den konsequenten Ansatz der BNetzA, Erzeugungsanlagen, netzgekoppelte Batterie-Energiespeichersysteme (BESS) und Elektrolyseure, die erneuerbaren und kohlenstoffarmen Wasserstoff herstellen, im Rahmen der neuen Netzentgeltsystematik einheitlich zu behandeln (vgl. Tenorziffern 9 bis 11). Dies ist insbesondere deshalb ein wichtiger Beitrag zur Komplexitätsreduzierung, da Elektrolyseure häufig gemeinsam mit benachbarten erneuerbaren Erzeugungsanlagen und BESS realisiert werden.

Die Stringenz dieses Ansatzes spiegelt sich erfreulicherweise in allen zeitlichen Phasen der Regulierung wider und zeigt sich konkret in zwei zentralen Säulen: Einerseits ermöglichen einheitliche Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen allen Marktakteuren eine zuverlässige Finanzierungs- und Planungsperspektive. Andererseits sorgt der geplante Systemwechsel hin zu einem reinen Kapazitätspreis, abhängig von der Netzanschlusskapazität, für eine klare strategische Ausrichtung.

Durch diese ganzheitliche Betrachtung leistet die BNetzA einen entscheidenden Beitrag zum Abbau planerischer und administrativer Komplexität. Indem ein ansonsten unweigerlich drohendes, kleinteiliges Geflecht aus isolierten Sonderregelungen, technologiespezifischen Ausnahmen und schwer administrierbaren Abgrenzungen vermieden wird, entsteht ein klares Regelwerk. Dies fördert nicht nur die Systemintegration, sondern bedeutet in der betrieblichen Praxis einen wirksamen Bürokratieabbau. Zur Gewährleistung von Investitionssicherheit sollte dieses sehr gute Regelwerk mindestens 10 Jahre lang so bestehen bleiben.

Erzeugungsanlagen: Rein kapazitätsbasierte Einspeiseentgelte, MiSpeL und die Berücksichtigung von EE-Investitionen bei Flexibilitätsanforderungen ergeben ein stimmiges Gesamtbild

Im Hinblick auf Erzeugungsanlagen begrüßt das Kopernikus-Projekt SynErgie die gemäß Tenorziffer 9 vorgesehene Beschränkung auf kapazitätsbasierte Netzentgelte mit reiner Finanzierungsfunktion. Da die zugrunde liegenden Netzkosten vor allem durch die Bereitstellung und Dimensionierung der Netzinfrastruktur bestimmt werden und nicht durch jede zusätzlich eingespeiste Kilowattstunde, hätte ein zusätzlicher Arbeitspreis die Einspeisung unnötig verteuert und Marktprobleme hervorgerufen.

Zum Thema Vertrauensschutz stellt die in Tenorziffer 17.4 aufgeführte Regelung für staatliche Ausschreibungen mit längeren Realisierungsfristen eine zu begrüßende Ausnahme dar. Durch die Berücksichtigung staatlich vorgegebener Realisierungsfristen wird sichergestellt, dass Investitionen nicht allein aufgrund einer längeren, vom Ausschreibungsregime vorgegebenen Frist ihren Vertrauensschutz verlieren.

Das Kopernikus-Projekt SynErgie begrüßt außerdem, dass die parallel zum AgNes-Prozess eröffnete Festlegung MiSpEL ab dem 1. Oktober 2026 einen größeren Spielraum für Flexibilität bei der Kombination von EE-Anlagen und Speichern sowie deren Nutzung ermöglicht. Durch die mit der Abgrenzungsoption ermöglichte differenziertere Zuordnung von Strommengen werden die Rahmenbedingungen für die Integration von Speichern in geförderte EE-Anlagen und industrielle Nutzungen deutlich verbessert. Dadurch können Speicher einerseits gezielter eingesetzt werden, um die Einspeisung von EE-Strom netz- und nutzungsdienlich zeitlich zu verschieben und Einspeisespitzen zu reduzieren, wodurch Speicher einen netzverträglicheren EE-Ausbau unterstützen. Dies eröffnet aber nicht nur zusätzliche wirtschaftliche Potenziale für EE-Speicher-Konzepte, sondern stärkt andererseits auch die industrielle Nutzung von Speichern für Grün- und Graustrom durch eine geglättete Stromversorgung von Produktionsprozessen.

In Bezug auf die Marktintegration erneuerbarer Energien regen wir erneut an, zu berücksichtigen, dass Investitionen in EE-Anlagen sowohl hinter als auch vor dem Netzanschlusspunkt (einschließlich PPA-Strukturen) die Erfüllung der Flexibilitätskriterien für Unternehmen nicht erschweren dürfen. Eine sachgerechte Ausgestaltung der Flexibilitätsanforderungen sollte zwischen der tatsächlichen Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes und dem Gesamtstromverbrauch eines Unternehmens unterscheiden. Erneuerbare Eigenerzeugung, die hinter dem Netzanschlusspunkt genutzt wird oder über eine Direktleitung ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes zur Versorgung des Unternehmens beiträgt, sollte daher bei der Ermittlung des für die Flexibilitätsanforderungen maßgeblichen Lastgangs abgegrenzt bzw. nicht berücksichtigt werden. Dies würde verhindern, dass erneuerbare Eigenerzeugung, die zu einer Entlastung des öffentlichen Netzes beiträgt, zu zusätzlichen Flexibilitätsanforderungen führt. Andernfalls stellt ein solches Erschweris für betroffene Unternehmen ein bedeutendes Hemmnis für Investitionen in die Defossilisierung dar und führt zu unnötigem Gasverbrauch und ebenso unnötigen CO₂-Emissionen.

Die Flexibilitätspotenziale von BESS können durch pragmatische Vorgaben ausgeschöpft werden

Das Kopernikus-Projekt SynErgie begrüßt die in Tenorziffer 10 vorgenommene Differenzierung zwischen anlagengekoppelten und netzgekoppelten BESS. Für netzgekoppelte BESS erachten wir es als äußerst positiv und sachgerecht, dass die neue Regulierung von der Erhebung von Arbeitspreisen absieht und lediglich ein Kapazitätsentgelt auf die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität zu entrichten ist. Als ebenso positiv erachten wir, dass bei anlagengekoppelten BESS die Strommengen, die aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezogen und dorthin wieder zurückgespeist werden, von Arbeitspreisen befreit bleiben, soweit eine messtechnische Abgrenzung geschaffen wird. Dies nutzt das Flexibilitätspotenzial aller Speicher und schafft exakt die richtigen Anreize für einen systemdienlichen Speichereinsatz in der Industrie.

Im Kontext der Industrienetzentgelte begrüßt das Kopernikus-Projekt SynErgie außerdem, dass die BNetzA auch denjenigen Unternehmen die Möglichkeit der Nutzung von BESS zur Flexibilitätsbereitstellung bietet, die aufgrund behördlicher Entscheidungen, insbesondere von Brandschutzbestimmungen, keine Möglichkeit haben, BESS auf ihrem Gelände anlagengekoppelt zu betreiben. Diese Ausnahmeregelung erfasst in der Praxis allerdings nur einen Bruchteil der Fälle: Die enge Beschränkung auf behördliche Maßnahmen wie Brandschutzbestimmungen vernachlässigt andere Gründe, die ein räumliches Auseinanderfallen von Letztverbrauchern und BESS erzwingen. Dies liegt in gewachsenen Industriegebieten oft an mangelnder Flächenverfügbarkeit sowie nachbarschaftlichen oder versicherungsrechtlichen Einschränkungen. Das führt dazu, dass der geplante BESS in einer größeren räumlichen Entfernung, errichtet werden muss.

Das führt in der Praxis sowohl in diesen Industriegebieten als auch in Industrieparks dazu, dass die engen Voraussetzungen für die zusammenfassenden Betrachtung nicht mehr erfüllt werden können und damit die Flexibilisierung nicht gelingt. Dies gilt in Industrieparks selbst dann, wenn sich der BESS noch auf dem Betriebsgelände befindet. Daher sollte eine entsprechende Anlagenkopplung auch zulässig sein, wenn – innerhalb des Betriebsgeländes des Industrieparks – Speicher und Letztverbraucher desselben Unternehmens nicht unmittelbar benachbart, unterschiedlichen Netzknoten zugeordnet oder an unterschiedliche Spannungsebenen angeschlossen sind.

Zudem muss die Umsetzung dieser Regelung pragmatisch erfolgen. Da der erforderliche behördliche Nachweis der Unmöglichkeit zu unkalkulierbaren Verzögerungen führen kann, drohen Investitionsunsicherheiten sowie das Verstreichen relevanter Fristen für den Vertrauensschutz. Wir regen daher an, die Nachweisprozesse unbürokratisch, standardisiert und zeitnah auszugestalten, um auch in der Praxis eine Schlechterstellung gegenüber anderen Letztverbrauchern, die auf ihrem Betriebsgelände anlagengekoppelte Stromspeicheranlagen betreiben können, zu vermeiden.

Das Kopernikus-Projekt SynErgie sieht außerdem bei der „Schicksalsgemeinschaft“ von BESS und Erzeugungsanlagen Klarstellungsbedarf, insbesondere mit Blick auf die Nutzung des bestehenden Vertrauensschutzes über das Jahr 2026 hinaus. In der unternehmerischen Praxis planen derzeit viele Industrieunternehmen, bestehende EE-Anlagen mit einem BESS zu koppeln, um Erzeugung und Speicherung effizient zu verzahnen. Für diese Kombinationsprojekte lässt der Entwurf jedoch offen, ob das BESS für seine Bezugsleistung ein Kapazitätsentgelt entrichten muss oder ob es trotz Nutzung der erweiterten MiSpeL-Regelungen regulatorisch vollumfänglich wie ein Grünstromspeicher zu behandeln ist. Konkret fehlt eine eindeutige Aussage, ob das Hinzukommen einer Bezugskapazität zu einer bestehenden Einspeisekapazität rechtlich als „Erweiterung des Netzanschlusses“ gewertet wird. Wir regen daher an, diese Unschärfe spätestens in der endgültigen Festlegung, idealerweise aber schon vorher, explizit aufzulösen.

Die Sondernetzentgelte für Elektrolyseure liefern einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende und zum Wasserstoffhochlauf

Ein weiterer aus Sicht des Kopernikus-Projekts SynErgie äußerst positiv zu bewertender Aspekt des Festlegungsentwurfs ist die Ausgestaltung der Sondernetzentgelte für Elektrolyseure, die erneuerbaren oder kohlenstoffarmen Wasserstoff herstellen, in Tenorziffer 11. Mit dieser Regelung erkennt die BNetzA deren Bedeutung für die Energiewende an, leistet einen wichtigen Beitrag zum nationalen Wasserstoffhochlauf und ebnet den Weg zur weiteren Defossilisierung des Energiesystems. Darüber hinaus schafft die Regulierung eine klare und sachgerechte Abgrenzung der Privilegierung anhand der Treibhausgasintensität des erzeugten Wasserstoffs und liefert zugleich einen fairen regulatorischen Rahmen für alle Anlagenbetreiber.

Konkret wird mit der Ausgestaltung des Vertrauensschutzes, einschließlich der Frist zur Inbetriebnahme bis zum 4. August 2029, allen Vorhaben, die sich derzeit in Umsetzung bzw. fortgeschrittener Planung befinden, ausreichend Zeit zur Realisierung eingeräumt². So wird gewährleistet, dass diese Anlagen unter denselben regulatorischen Rahmenbedingungen ans Netz gehen können, unter denen die Planung durchgeführt und die ursprüngliche Investitionsentscheidung getroffen wurde. Die angestrebte regulatorische

² Sofern sich die Realisierung aus vom Projektierer nicht zu vertretenden Gründen über die vorgesehene Frist hinaus verzögert, sollte eine längere Realisierungsfrist im Einzelfall unschädlich sein.

Einheitlichkeit im Umgang mit BESS und Erzeugungsanlagen erleichtert zudem die integrierte, kosteneffiziente Anlagenplanung, die zur Reduktion der Wasserstoffgestehungskosten essenziell ist.³ Die vorgesehene regulatorische Gleichbehandlung stellt sicher, dass sich solche Anlagenkombinationen einfach und praxisnah realisieren lassen, ohne dass künstliche Trennlinien am Netzanschluss zusätzliche administrative und planerische Komplexität verursachen.

Auch für zukünftig geplante Anlagen stellt die Einführung eines reinen Kapazitätsnetzentgelts einen ausgewogenen Kompromiss dar. Einerseits wird das Verursacherprinzip gewahrt, indem sich Elektrolyseure an den durch sie verursachten Netzkosten angemessen beteiligen. Andererseits ermöglicht der explizite Verzicht auf Arbeitspreise die dringend benötigte wirtschaftliche Planbarkeit für die Projektierung. Da die komplexen europarechtlichen Vorgaben, insbesondere die strengen RFNBO-Kriterien, die Produktion von erneuerbarem Wasserstoff in Deutschland ohnehin vor hohe Hürden stellen, war und ist es essenziell, dass die AgNes-Vorgaben diese Komplexität nicht weiter verschärfen.

Positiv anzumerken ist zudem die im Entwurf enthaltene Perspektive für Anlagenbetreiber mit abweichenden Produktionspfaden: Auch Elektrolyseure, deren Produktion nicht die Kriterien für erneuerbaren oder kohlenstoffarmen Wasserstoff erfüllt, erhalten die Möglichkeit, ihre inhärente Flexibilität künftig systemdienlich über die Rabattierungen der neuen Industrienetzentgelte einzusetzen. Auch dies erleichtert die Integration von Elektrolyseuren in Produktionsunternehmen und Industrieparks.

Um die positive Hebelwirkung auch des Sondernetzentgelts für Elektrolyseure, die erneuerbaren oder kohlenstoffarmen Wasserstoff herstellen, in der betrieblichen Praxis vollständig zu entfalten, regt das Kopernikus-Projekt SynErgie ebenfalls eine ganzheitliche Betrachtung dieser Wasserstoffproduktionsanlagen an. Die vorgeschlagenen Sondernetzentgelte sollten zwingend auf die technisch notwendige Peripherie ausgeweitet werden, da für die industrielle Wasserstoffherstellung Nebenanlagen wie Wasseraufbereiter, Kühler und Kompressoren erforderlich sind. Sofern diese nachweislich nur zur weiteren Verarbeitung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmem Wasserstoff eingesetzt werden, sollte für sie dieselbe Argumentationsgrundlage wie für den Elektrolyseur selbst gelten. Entsprechend sollten auch diese Anlagen unter das vorgeschlagene Sondernetzentgelt fallen, um künstliche Trennlinien am Netzanschluss oder den Einsatz aufwendiger Messkonzepte zu vermeiden und damit einen weiteren Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten.

Etablierung zeitlich und örtlich differenzierter Flexibilitätssignale: Erprobung eines lokalen Flexibilitätmarkts in der Modellregion Augsburg

Um den Einsatz systemdienlicher Flexibilität zu fördern, werden auch in der zukünftigen Netzentgeltsystematik zeitlich und örtlich differenzierte Preis- und Netzsignale benötigt. Insbesondere angesichts der Beibehaltung der deutsch-luxemburgischen Einheitspreiszone sind solche gezielten Anreizmechanismen unerlässlich, um lokalen Netzengpässen entgegenzuwirken und Abregelung von Erneuerbaren zu verhindern. Daher hat das Kopernikus-Projekt SynErgie in bisherigen Stellungnahmen den ursprünglichen Plan der BNetzA zur Einführung dynamischer Netzentgelte ausdrücklich begrüßt und bestärkt, wenngleich uns die Herausforderungen, die mit einer solchen Systemumstellung insbesondere auf den unteren Netzebenen einhergehen, durchaus bewusst sind.

³ Förster et. al "Leveraging synergies for energy-flexible operated electrolysis: A techno-economic analysis of power purchase agreement procurement with battery energy storage systems for renewable hydrogen production", Applied Energy, 2025, <https://doi.org/10.1016/j.apenergy.2025.126029>

Wie im aktuellen Festlegungsentwurf in Tenorziffer 12 ausgeführt, sieht die BNetzA nun von dynamischen Netzentgelten für Letztverbraucher zunächst ab. Die Einführung entsprechender Entgelte mit Anreizfunktion fokussiert sich stattdessen lediglich auf BESS sowie Erzeugungsanlagen und soll im Verlauf der 2030er Jahre erfolgen; die weitere Ausgestaltung wird zudem in zukünftige Festlegungen ausgelagert.

Auch wenn das Kopernikus-Projekt SynErgie diese Entscheidung der BNetzA aus Netzperspektive grundsätzlich bedauert, erachten wir es als positiv, dass die geplante Festlegung damit auch von der Einführung dynamischer Netzentgelte für energieintensive Letztverbraucher mit Sondernetzentgelten absieht. Diese Entscheidung verhindert Planungsunsicherheiten und weitere Investitionsaufschübe: Da diese Industrieunternehmen durch die anstehende Reform der Sondernetzentgelte ab 2029 zielgerichtete Flexibilitätsanreize erhalten werden, hätte die zeitgleiche Einführung von zeitlich und örtlich differenzierten dynamischen Netzentgelten zu einer ineffizienten Doppelregulierung geführt.

Gleichzeitig betrifft die Nicht-Einführung der dynamischen Netzentgelte auch Industrieunternehmen, die nicht von Sondernetzentgelten profitieren können. Diese Unternehmensgruppe bildet im aktuellen Entwurf eine regulatorische Lücke: Während Einspeiser und BESS künftig über dynamische Netzentgelte angereizt werden und die energieintensive Industrie entsprechende Flexibilitätsanreize über die Sondernetzentgelte erhält, fehlen für die regulären industriellen Letztverbraucher adäquate Anreizmechanismen. Eine vielversprechende Möglichkeit, deren Flexibilitätspotenzial dennoch zu heben, besteht darin, den aktuellen Strommarkt um lokale Flexibilitätsmärkte zu ergänzen, welche sich im Ausland bereits bewährt und im Inland bestehende Bedenken widerlegt haben.

Gleichwohl erfordert ein bundesweiter Einsatz lokaler Flexibilitätsmärkte zwingend weitere fundierte Analysen, um bestehenden Vorbehalten, etwa der Sorge vor strategischem Bieterverhalten, evidenzbasiert zu begegnen. Das Kopernikus-Projekt SynErgie regt daher an, lokale Flexibilitätsmärkte zunächst – analog zu den Pilotprojekten der Industrienetzentgelte – in einem Reallabor zu erproben. Die Energieflexible Modellregion Augsburg bietet mit ihrer Einbindung von 26 Unternehmen, 11 Forschungseinrichtungen sowie der guten Zusammenarbeit mit der Strombörse EPEX SPOT⁴ hierfür ideale Voraussetzungen. Durch die bisherigen Arbeiten im Kopernikus-Projekt SynErgie liegen bereits weitreichende Vorerfahrungen in der Konzeption und im Testbetrieb eines kontinuierlichen lokalen Energieflexibilitätshandels vor. Eine gezielte Pilotierung in dieser Modellregion könnte rasch fundierte Erkenntnisse für die gesamtdeutsche Ausgestaltung eines flexibleren Strommarktdesigns liefern.

⁴ Pressemitteilung aus 2024: https://www.epexspot.com/sites/default/files/download_center_files/20240806_Pressemeldung_FIM_EPEX_DE_Final.pdf

Inhaltliche Ansprechpartner

Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Ulrich Buhl

FIM Forschungsinstitut für Informationsmanagement
Institutsteil Wirtschaftsinformatik des Fraunhofer FIT

Kontakt: hans-ulrich.buhl@fim-rc.de | Tel. +49 821 480400 10, 12, 13

Dominik Eble

FIM Forschungsinstitut für Informationsmanagement
Institutsteil Wirtschaftsinformatik des Fraunhofer FIT

Kontakt: dominik.eble@fim-rc.de

Moritz Holzmüller

FIM Forschungsinstitut für Informationsmanagement
Institutsteil Wirtschaftsinformatik des Fraunhofer FIT

Kontakt: moritz.holzmueller@fim-rc.de

Laura Klinger

FIM Forschungsinstitut für Informationsmanagement
Institutsteil Wirtschaftsinformatik des Fraunhofer FIT

Kontakt: laura.klinger@fim-rc.de

Julius Michel

FIM Forschungsinstitut für Informationsmanagement
Institutsteil Wirtschaftsinformatik des Fraunhofer FIT

Kontakt: julius.michel@fim-rc.de

Nicolai Reith

FIM Forschungsinstitut für Informationsmanagement
Institutsteil Wirtschaftsinformatik des Fraunhofer FIT

Kontakt: nicolai.reith@fim-rc.de

Koordinierungsstelle des Kopernikus-Projekts SynErgie

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Kfm. Alexander Sauer

Fraunhofer-Institut für Produktionstechnik und Automatisierung IPA
Institut für Energieeffizienz in der Produktion (EEP), Universität Stuttgart

Kontakt: alexander.sauer@ipa.fraunhofer.de | Tel. +49 711 970 3600

Can Kaymakci

Institut für Energieeffizienz in der Produktion (EEP), Universität Stuttgart

Kontakt: kopernikus-synergie@eep.uni-stuttgart.de | Tel. +49 711 970 1241

